

erklären, wenn der Verfasser in Nr. 1 einen König — er dachte wohl an Ludwig den Deutschen — sich 'rex Germaniae' nennen lässt, wenn er der sonst für Ludwig den Deutschen und seinen gleichnamigen Sohn richtigen Unterschrift: 'Signum Hl. serenissimi regis' die Worte hinzufügt: 'in orientali Francia', welche freilich im Eschatokoll unter jenen beiden Königen gebraucht werden, aber statt in die Signumzeile, in die Datierung gehören: 'Data — anno — regni domini Hludowici in orientali Francia'. Vgl. z. B. Wartmann Nr. 434. 435. 477. Dronke, Codex dipl. Fuld. Nr. 552. 619. Cod. Lauresh. I, Nr. 29. Wie in Nr. 1 lässt der Verfasser in Nr. 2 den Aussteller in der Inscriptio sich rex nennen, lässt ihn aber unterzeichnen: 'Signum Hl. serenissimi augusti', was nur auf einen Kaiser passt; ja er fügt noch hinzu: 'rektoris Francorum, Suevorum, Baioariorum, Turingorum, Saxonum domitorisque barbararum nationum'. Sollte ein des damaligen Kanzleigegebrauchs Kundiger auch nur an die Möglichkeit gedacht haben, diesen byzantinisch prunkvollen Titel in die Diplome einzuführen? Die ganz ungebräuchliche Invocation in Nr. 3: 'In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti' erklärt sich am leichtesten daraus, dass der Formelschreiber den Gebrauch bischöflicher und königlicher Kanzleien nicht zu unterscheiden wusste. Vieles in der Fassung dieses Stückes, welches Immunität und freie Abtswahl bestätigt, ist auffällig, am besten zeigt aber die Drohung am Schluss, für den Fall, dass die Mönche dem gewählten Abte nicht gehorchen sollten: 'Si querulosi aut contradictores inventi fuerint, aliquem de capellanis aut episcopis seu vassallis meis eis superimponam, qui aut eorum contumaciam edomet, aut si etiam sic corrigi noluerint, quod absit, ex meo illos praecepto ad exemplum cunctorum in omnem ventum dispergat' (oder nach der Lesart der Rheinauer Handschrift: '— ad exemplum cunctorum in virga ferrea regendo tamquam vas figuli confringat'), wie gänzlich der Verfasser ausser Stande war zu beurtheilen, welcher Ton einer Königsurkunde angemessen war. Schlimm steht es um die 5. Formel, welche den ganz unmöglichen Titel bietet: 'K. ex Dei constitutione et antiquorum regum propagatione rex Alamanniae' und abgesehen von einer ebenso wenig möglichen Corroboration die Reihenfolge von Signum, Recognition, Data und Actum völlig verwirrt.

Die sichere Beantwortung der Frage nach der Entstehung dieser Formeln wird natürlich durch die ganz willkürliche Erdichtung derselben sehr erschwert. Als gewiss ist anzunehmen, dass die Abfassung nicht vor die Zeit Karls III. gehört, welcher ohne Zweifel unter dem K. und Karolus zu verstehen ist, der in mehreren Stücken als Aussteller genannt wird. Es geschieht das in Nr. 5 in allen Handschriften gleichmässig; in Nr. 4 ist nach Uebereinstimmung von Cod. Par. und Cod. Rhen. dieser